

Vereinbarung

über die ausserschulische Benützung der Mehrzweckhalle Unterdorf
und deren Aussenanlagen

zwischen

der Politischen Gemeinde Grabs

und

der Grabser Hallen-Genossenschaft GHG

Entwurf zur Genehmigung

Version: 23. Oktober 2019

Inhalt

A	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Präambel	2
Art. 2	Mitbenützungsberechtigung	2
Art. 3	Geltungsbereich	2
Art. 4	Grundsätze	2
B	Benützung	3
Art. 5	Benützungsbewilligung	3
Art. 6	Benützungsbewilligung / Gebührentarif	3
Art. 7	Gebühren	3
Art. 8	Zeitliche Benützung	3
Art. 9	Benützungsbewilligung	4
Art. 10	Benützungsbewilligung	4
C	Schlussbestimmungen	4
Art. 11	Anhang	4
Art. 12	Aufhebung bisherigen Rechts	4

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Präambel

- ¹ Seit der Einführung der Einheitsgemeinde Grabs per 1. Januar 2017 wird die Betriebskommission der Mehrzweckhalle Unterdorf nicht mehr konstituiert. Dies erfordert eine Anpassung der bestehenden Vereinbarung vom 16. März 1998.
- ² Die Politische Gemeinde Grabs ist Eigentümerin der Mehrzweckhalle Unterdorf.
- ³ Die GHG beteiligte sich mit CHF 1'316'104.65 an der Finanzierung des Mehrzweckteils der MZH Unterdorf.
- ⁴ Spezielle, in einem Verzeichnis festgehaltenen Gegenstände und Einrichtungen wurden von der GHG angeschafft und bezahlt. Diese Gegenstände und Einrichtungen wurden der Politischen Gemeinde Grabs kostenlos übergeben.
- ⁵ Somit sind alle Einrichtungen und Gegenstände der Mehrzweckhalle Eigentum der Politischen Gemeinde Grabs. Unterhalt und gleichwertiger Ersatz dieser Gegenstände und Einrichtungen sind Sache der Politischen Gemeinde Grabs. Die GHG erhält ein unentgeltliches Benützungsrecht an Einrichtungen und Gegenständen. Verlust und Beschädigung von Einrichtungen und Gegenständen werden dem Benutzer verrechnet.
- ⁶ Die Vereinbarung präzisiert das «Benützungsreglement für Schulanlagen» vom 1. Januar 2020 und ersetzt die «Benützungsordnung Schulanlage Unterdorf» vom 29. März 2007.

Art. 2 Mitbenützungsrecht (Art. 3 Benützungsreglement)

- ¹ Der GHG wurde aufgrund der finanziellen Leistungen (Finanzierung des Mehrzweckteils der Anlage) ein Mitbenützungsrecht (unselbständiger Besitz im Sinne von Art. 920 ZGB) an der Mehrzweckhalle Unterdorf eingeräumt und als Personaldienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.
- ² Das Mitbenützungsrecht der Halle beschränkt sich auf die schulfreie Zeit am Abend, an Wochenenden und in den Ferien. Während der ordentlichen Schulzeit hat die Schule bei der Benutzung der Halle und der Aussenanlagen Priorität.

Art. 3 Geltungsbereich

- ¹ Diese Vereinbarung regelt die Benützung der Mehrzweckhalle Unterdorf für den ausserschulischen Betrieb durch Vereine und andere Organisationen.
- ² Die Benützung der Mehrzweckhalle schliesst diejenige von den Aussenanlagen (exklusiv Beachsportanlage) mit ein.
- ³ Die Vereinbarung stützt sich auf den Personaldienstbarkeitsvertrag vom 22. Oktober 1998 und deren mitgeltenden Unterlagen.

Art. 4 Grundsätze (Art. 3 Benützungsreglement)

- ¹ Die Schulen haben für die Tagesbenützung von Montag bis Freitag den Vorrang.
- ² Die Mehrzweckhalle steht in erster Linie für sportliche Zwecke zur Verfügung.
- ³ Die Mehrzweckhalle steht neben der Schulnutzung Vereinen, anderen Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen und privaten Körperschaften zur Verfügung.
- ⁴ Ortsansässige Benutzer erhalten gegenüber auswärtigen den Vorzug.

- ⁵ Vereine, im speziellen jene mit Nachwuchsförderung, haben gegenüber anderen Nutzern den Vorzug.

B Benützung

Art. 5 Benützungsbewilligung (Art. 5 Benützungsreglement)

- ¹ Bewilligungen für die Benützung während dem ausserschulischen Betrieb (Abend- und Wochenendbenützung) erteilen gemeinsam ein Vertreter des Gemeinderates und ein Vertreter des Verwaltungsrates der Grabser Hallen-Genossenschaft.
- ² Die Gesuche werden vorgängig durch den Vertreter der GHG geprüft.
- ³ Liegen mehrere Benützungsbegehren für den gleichen Zeitpunkt vor, so wird nach folgender Priorität entschieden:
- a) Schuleigene Bedürfnisse (Tagesbenützung Montag - Freitag)
 - b) Bedürfnisse der Politischen Gemeinde Grabs (Bürgerversammlung, etc.)
 - c) Vereine oder Organisationen, welche Genossenschafter der GHG sind
 - d) ortsansässige Sportvereine
 - e) ortsansässige Vereine, Firmen und Organisationen
 - f) alljährlich wiederkehrende Anlässe
 - g) auswärtige Vereine und vereinsähnliche Gruppierungen
 - h) Übrige
- ⁴ Sind sich die Parteien nicht einig, entscheidet ein erweitertes Gremium bestehend aus 3 Vertretern des Verwaltungsrates der GHG und 2 Vertretern des Gemeinderates.
- ⁵ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.

Art. 6 Benützungsreglement / Gebührentarif (Art. 25 Benützungsreglement)

- ¹ Das Benützungsreglement und der Gebührentarif werden vom Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat der GHG erlassen.

Art. 7 Gebühren

- ¹ Die Neben- und Dienstleistungskosten des gesamten regelmässigen ausserschulischen Betriebes werden von der Politischen Gemeinde Grabs getragen.
- ² Für ausserordentliche Belegungen, welche hauptsächlich an den Wochenenden stattfinden, werden Nebenkosten und Dienstleistungen gemäss Gebührentarif direkt durch die Politische Gemeinde Grabs dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Art. 8 Zeitliche Benützung

- ¹ Die zeitliche Benützung der Mehrzweckhalle ist wie folgt gestattet:
- a) Tagesbenützung (Montag - Freitag)
 - b) Abendbenützung (Montag - Freitag)
 - c) Wochenendbenützung (Samstag + Sonntag)

Art. 9 Benützungsbegehren (Art. 6 Benützungsreglement)

- ¹ Über Benützungsbegehren für die regelmässige ausser schulische Benützung (Abendbetrieb) wird alljährlich in einem Belegungsplan durch den Verwaltungsrat der GHG entschieden.
- ² Gesuche für die regelmässige Abendbenützung für das kommende Schuljahr sind bis Ende März der GHG schriftlich einzureichen.
- ³ Die Nutzer für den Abend- und Wochenendbetrieb werden jährlich von der GHG zu einer Belegungskonferenz eingeladen, an welcher der Nutzungsbedarf ermittelt und die Zuteilungen abgesprochen werden.
- ⁴ Der Belegungsplan gilt grundsätzlich als verbindlich. Die Bewilligungsinstanz (vgl. Art. 5) kann das zugesicherte Benützungsrecht (Abendbetrieb) vorübergehend zugunsten eines ausserordentlichen Benützungsbegehrens einschränken, wenn
 - a) kein alternativer Standort möglich ist
 - b) der Betroffene nicht übermässig benachteiligt wird
- ⁵ Die Benützung für das Einrichten eines Anlasses soll möglichst ausserhalb der Zeiten des Belegungsplanes erfolgen.

Art. 10 Benützungseinschränkung (Art. 4 Benützungsreglement)

- ¹ Für die Benützungseinschränkungen gelten die Erlasse des Gemeinderates, wie sie im «Benützungsreglement für Schulanlagen» festgelegt sind.
- ² Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Bewilligungsinstanz (vgl. Art. 5).

C Schlussbestimmungen

Art. 11 Anhang

- ¹ Details dieses Vertrages werden geregelt durch:
 - a) Personaldienstbarkeitsvertrag vom 22. Oktober 1998
 - b) Benützungsreglement für Schulanlagen
 - c) Gebührentarif
 - d) Plan der vom Mitbenützungsrecht betroffenen Räume und Anlagen.
 - d) Verzeichnis der von der GHG angeschafften und der Politischen Gemeinde Grabs zum Eigentum übertragenen Einrichtungen und Gegenstände.

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Vereinbarung über die ausser schulische Benützung der Mehrzweckhalle Unterdorf und deren Aussenanlagen vom 16. März 1998 aufgehoben.

9472 Grabs, 2. Dezember 2019

Politische Gemeinde Grabs

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Niklaus Lippuner

Werner Hefti

Grabser Hallen-Genossenschaft GHG

Der Präsident

Die Aktuarin

Marco Büchel

Hedi Gantenbein